

SATZUNG

des

Fördervereins der Ulrichschule Kerpen - Sindorf e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ulrichschule Kerpen - Sindorf e.V."
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 50170 Kerpen-Sindorf, Hegelstraße.
- (4) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2

Zweck des Fördervereins

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Ulrichschule Kerpen - Sindorf, insbesondere durch:

- (1) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
- (2) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Lehr- und Arbeitsmitteln,
- (3) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- (4) Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten sowie anderen schulischen Veranstaltungen,
- (5) Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrenden und allen an der Schule interessierten Mitbürgern,
- (6) Pflege der Beziehungen zum Schulträger.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern, Lehrer und andere interessierte Mitbürger sowie juristische Personen werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragt werden, der auch über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren.
3. mit dem Tod

§4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Fördervereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag bargeldlos erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 10.
- (2) Der Betrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes geändert werden, freiwillige Förderbeiträge, auch in Form von Sachspenden, sind jederzeit erwünscht.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig, spätestens aber bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.

§5

Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat
3. der Vorstand

§6

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung.
- (3) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr und nimmt deren Prüfbericht bei der Jahreshauptversammlung entgegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Rechnungsprüfer vorliegt.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(10) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§7

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, der sie auch leitet. Dieser lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein.

(2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit möglichst einer Woche Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(5) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Daher ist bei der Einladung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus zwei Personen

1. Mitglied der Schulkonferenz der Ulrichschule
2. Mitglied des Lehrerkollegiums der Ulrichschule

(2) Der Beirat wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, spätestens 10 Wochen nach Beginn des Schuljahres für die Dauer von einem Jahr durch die Schulkonferenz bzw. das Lehrerkollegium gewählt.

(3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Vergabe der Vereinsmittel und ist Bindeglied zwischen dem Verein und den Gremien der Schule.

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand sind

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Kassierer/in

Der erweiterte Vorstand sind

4. der/die stellvertretende Kassierer/in,
5. der/die Schriftführer/in,

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine vertretungsberechtigt.

(4) Für die Abwicklung von Rechtsgeschäften über 1000 Euro müssen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

§10

Bankkonto des Fördervereins

(1) Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand ein Bankkonto ein.

§11

Verwendung der Einnahmen

- (1) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Förderverein, bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss.

Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

§13

Verwendung des Vereinsvermögens bei

Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das verbleibende Restvermögen nach Abzug von Verbindlichkeiten der Stadt Kerpen als Rechtsträger der Ulrichschule Kerpen - Sindorf zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ulrichschule verwenden muss.

Dieser Satzungsentwurf wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Januar 2005 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Kerpen - Sindorf, 18. Januar 2005